

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Datum: 1. Juli 2019

Bearbeitet: [REDACTED]

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/002/19/1082

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der LDA Brandenburg vom 17. Juni 2019

Ihre E-Mail vom 24. Juni 2019, www.fragdenstaat.de, #151217

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. Juni 2019. Sie baten uns darin, Ihr Begehren um Informationszugang gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (im Folgenden „Datenschutzaufsichtsbehörde“) zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform www.fragdenstaat.de stellten Sie per E-Mail vom 17. Juni 2019 bei der Datenschutzaufsichtsbehörde einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für interne Listen bzw. Statistiken über die Arten von gemeldeten Verstößen und betroffenen Maßnahmen. Die Behörde teilte Ihnen per E-Mail vom 24. Juni 2019 mit, dass sie beabsichtige, Ihren Antrag nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) abzulehnen, und erläuterte Inhalt und Zweck dieser Vorschrift, die den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Datenschutzaufsichtsbehörde lediglich im Hinblick auf Informationen über von ihr wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben eröffnet. Das Führen einer Statistik über die gemeldeten Verstöße sowie die nach Artikel 58 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung ergriffenen Maßnahmen gehöre zu den originären Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde und sei daher vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht umfasst. In Ihrer E-Mail vom 24. Juni 2019 teilten Sie uns Ihre Auffassung mit, nach der es gerade der Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes sei, dass interne Daten, sofern sie die Öffentlichkeit betreffen, auf Verlangen herausgegeben werden müssen. Ihr Antrag sei daher zu Unrecht abgelehnt worden.

Im Ergebnis halten wir die Absicht der Datenschutzaufsichtsbehörde, Ihren Antrag abzulehnen, für zulässig. Das brandenburgische Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz enthält für Tätigkeiten, in denen die dort genannten Stellen – unter anderem die Landesbeauftragten – andere als Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die Ihnen von der Behörde erläuterte Ausnahme vom Anwendungsbereich. Dieser Ausnahmetatbestand trifft auf die Wahrnehmung der hier in Rede stehenden Aufgaben aus unserer Sicht unzweifelhaft zu; die Ablehnungsbegründung der Datenschutzaufsichtsbehörde entspricht daher der vom Gesetz vorgesehenen

Rechtslage. Sie können die von ihr angeführte Gesetzesbegründung aus dem Jahre 1997 in unserem Internetangebot oder im Parlamentsdokumentationssystem des Landtages Brandenburg herunterladen.

Soweit Sie auf andere Informationsfreiheitsgesetze verweisen, ist festzustellen, dass diese abweichende Regelungen zur Anwendbarkeit ihrer Vorschriften enthalten können. Die Tatsache, dass ein Informationsfreiheitsgesetz eines anderen Landes oder des Bundes keine Ausnahme der Kernaufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde vom Anwendungsbereich enthält, bedeutet aber nicht, dass eine gegenteilige Regelung im brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz unzulässig oder unbeachtlich wäre.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen trotz des für Sie sicher unbefriedigenden Ergebnisses weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Hinweise zur Datenverarbeitung